

GESTALTUNGSSATZUNG

vom 27.09.1984

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Örtlicher Geltungsbereich
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich
§ 3	Anforderungen im Geltungsbereich
§ 3.1.1	Dächer
§ 3.1.2	Außenwände
§ 3.1.3	Fenster
§ 3.1.4	Klappläden, Rolläden, Jalousien, Markisen
§ 3.2.	Werbeanlagen
§ 3.3.	Einfriedigungen, Stellplätze, Gärten und Lagerplätze
§ 3.4.	Lagerplätze
§ 4	Ausnahmen und Befreiungen
§ 5	Ordnungswidrigkeiten
§ 6	Inkrafttreten

Der Rahmen orientiert sich an den in Werther traditionellen Erscheinungsformen, ursprünglich durchgehend von der Fachwerkbauweise bestimmt.

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Fachwerkgebäude nur noch vereinzelt vorhanden, es ist aber erkennbar, daß auch die (die Fachwerkbauten ersetzenden) Gebäude in massiver Bauweise die im wesentlichen durch Fachwerkbauweise vorgegebenen Gestaltelemente beibehielten:

- die steilen Satteldachkörper (Neigung mindestens 45°)
- die ein- bis zweigeschossige Bauweise
- die stehenden Öffnungsformen (Fenster, Türen) und die Fenster-
teilungen (Rahmen, Sprossen)
- die Beschränkung der Materialien auf naturrote Tonpfannendach-
deckungen, hellen glatten Außenputz, Holz für Fachwerkgesperre,
Türen, Tore, Schlagläden, Fenster und Giebelverkleidungen; die
Verwendung von Natursteinen (Sandstein) allenfalls für Gewände
(Fenster- und Türereinrahmungen) und Sockelmauerwerk
- eine zurückhaltende, den kleinstädtischen Maßstäben angepaßte
kleinflächige Werbung.

Zur Wahrung bzw. Regenerierung des schutzwürdigen Stadtbildes sind gestalterische Anforderungen auch an die privaten Freiflächen und ihre Einfriedigungen zu stellen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für den Bereich des Stadtkernes der Kernstadt Werther.
2. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen die Grundstücke Gemarkung Werther

Flur 5

Flurstücke 126, 162, 203, 204, 229, 250 - 252, 267, 285,
286, 288 - 310, 329, 330, 332 - 334, 336 - 343,
366 - 386, 414, 415, 428, 429

Flur 6

Flurstücke 21, 28 - 32, 36, 37, 39, 40, 44 - 47, 51 - 55,
57 - 68, 75, 76, 79, 85, 87, 90 - 92, 100, 101, 94,
113, 118, 132, 139, 148, 150, 151, 157 - 162,
164, 167, 168, 184, 186, 188, 190, 192, 193,
204 - 207, 213, 220, 221, 225, 231, 232, 234,
247, 248, 251 - 253, 255 - 257, 266, 274, 276,
278 - 281, 284 - 286, 291, 293, 294, 299, 300,
303 - 377

Flur 7

Flurstücke 6 - 8, 10, 15 - 17, 19, 21, 69, 82, 96, 98,
140, 141, 144, 145, 148, 152, 166 - 168, 153

Flur 8

Flurstücke 1 - 5, 8, 15, 16, 18, 53, 279, 626 - 631, 637
- 639, 712, 812, 815

Flur 10

Flurstücke 111, 738, 892.

3. Der genannte Bereich ist in dem abgedruckten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, besonders gekennzeichnet.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Werbeanlagen gemäß § 3 (Abschnitt 2.) dieser Satzung sind anzeigepflichtig, soweit sie nicht nach § 82 BauO NW genehmigungspflichtig sind.
2. Festsetzungen von Bebauungsplänen werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.

§ 3 Anforderungen im Geltungsbereich

1. Bauart und Bauform

Bauliche Anlagen sollen sich in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe in die jeweilige Umgebung einfügen. Durch Neubauten, Umbauten und Instandsetzungsarbeiten soll der Charakter des Gebäudes und des überlieferten Straßenbildes erhalten oder wiederhergestellt werden.

1.1 Dächer

- 1.1.1 Im Geltungsbereich sind nur geneigte Dächer - im Regelfalle Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 45° - zulässig.

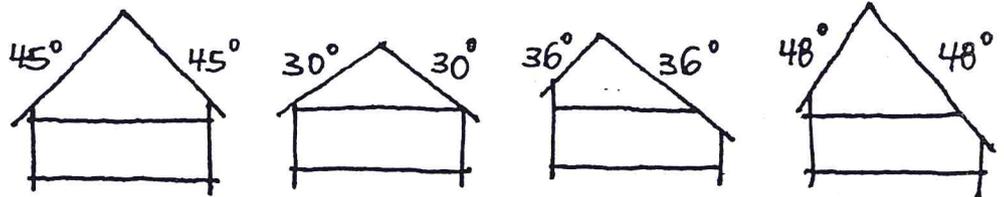
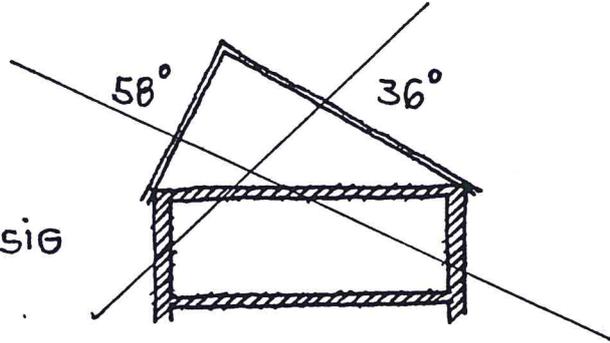
Abweichungen und andere Dachneigungen und -formen können als Ausnahme zugelassen werden

- bei bestehenden, für das Stadtbild wichtigen Gebäuden mit einer für die Entstehungszeit oder die besondere Gebäudeform charakteristischen Dachform und / oder -neigung

- für Übergänge zwischen verschiedenen Firstrichtungen und Dachformen
- für untergeordnete Nebenanlagen und rückwärtige Gebäudeteile.

Ungleiche Dachneigungen auf einem Gebäude sind unzulässig.

Z.B. UNZULÄSSIG

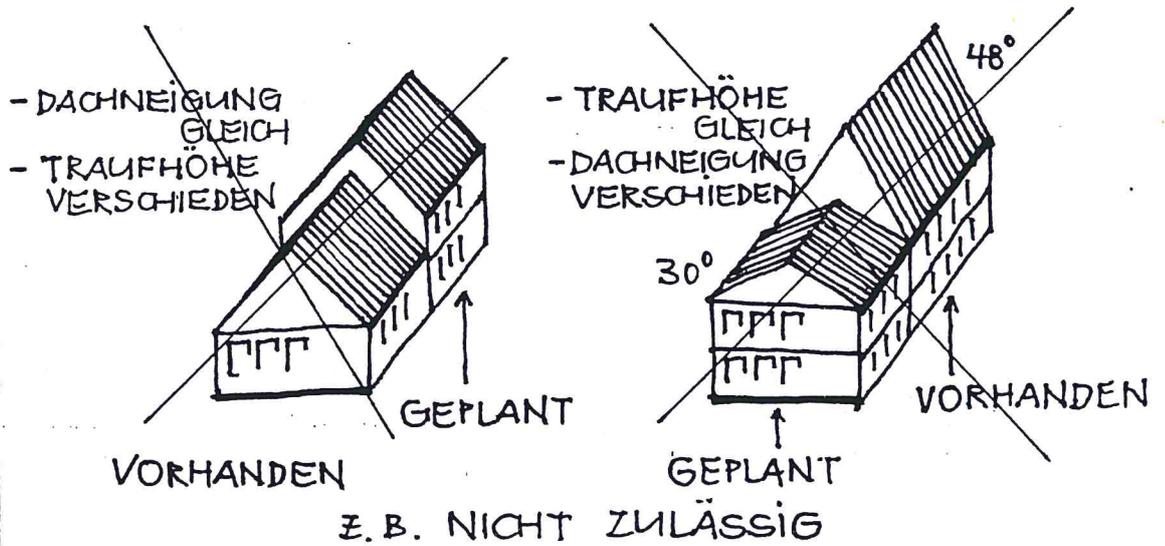
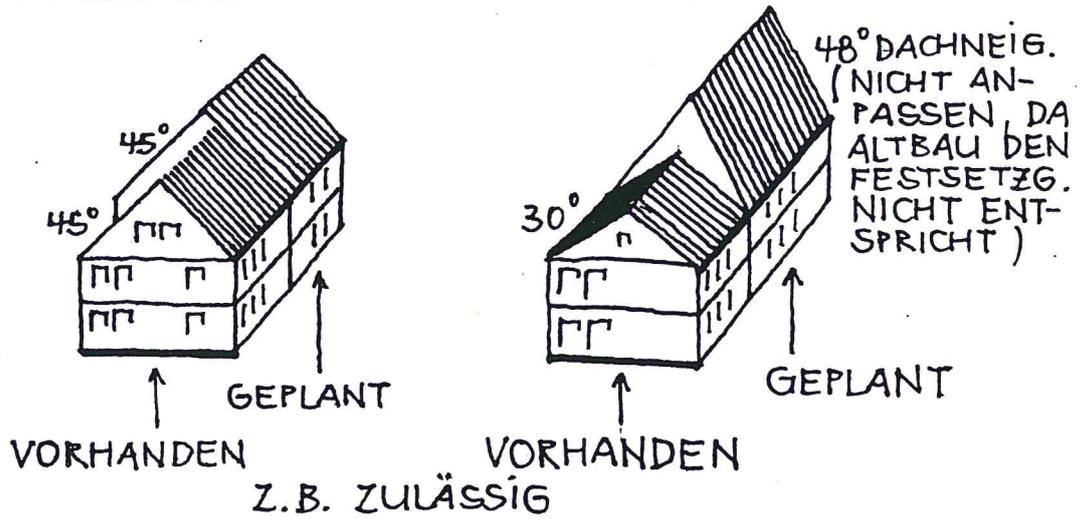


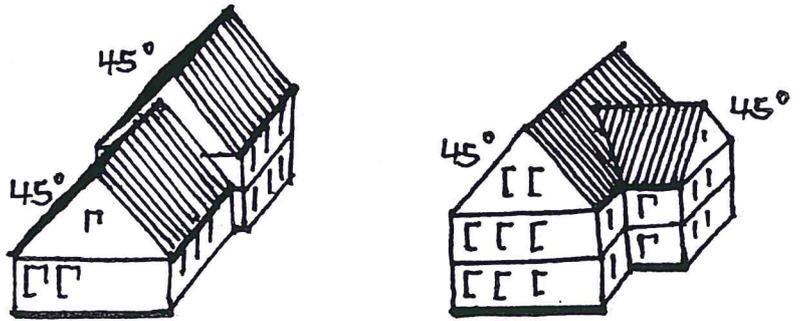
Z.B. ZULÄSSIG

1.1.2 Bei Grenzbebauungen sind Geschosshöhen, Traufhöhen und Dachneigungen aufeinander abzustimmen.

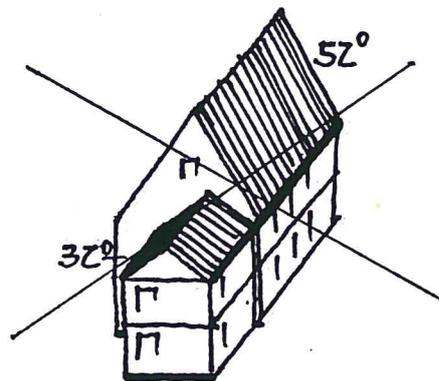
Die geneigten Dächer von Um- und Anbauten sind dem bzw. den vorhandenem Dach bzw. Dächern anzugleichen.

FESTSETZUNG Z.B.
DACHNEIGUNG 40°-48°





Z.B. ZULÄSSIG



Z.B. UNZULÄSSIG

1.1.3 Für die Dacheindeckung der geneigten Dächer sind nur hellrote nichtengobierte Dachziegel zulässig. Engobiertes oder glasiertes Ziegelmateriale, Blech, Wellasbestzement oder sonstige Kunststoffplatten, Schiefer und Pappbeläge sind unzulässig.

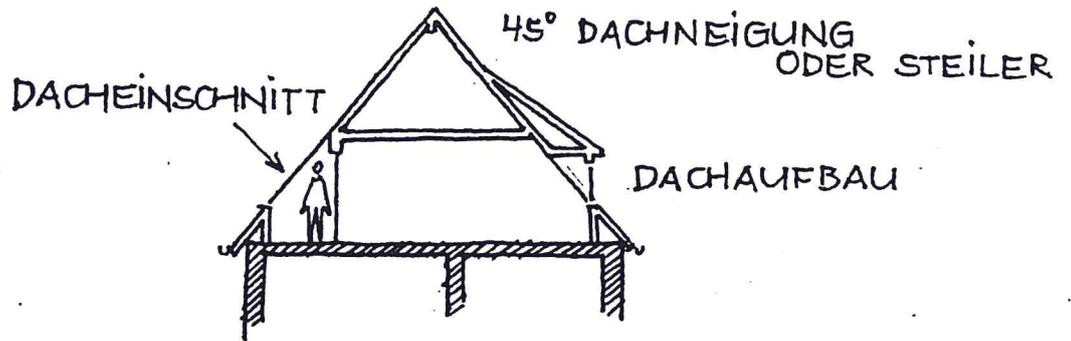
Ausnahmen können zugelassen werden bei bestehenden, für das Stadtbild wichtigen Gebäuden und bei Gebäuden mit einer für die Entstehungszeit oder die besondere Gebäudeform charakteristischen Dachform oder -neigung.

Flachdächer, die fremder Einsicht nicht entzogen sind, müssen bekieset werden.

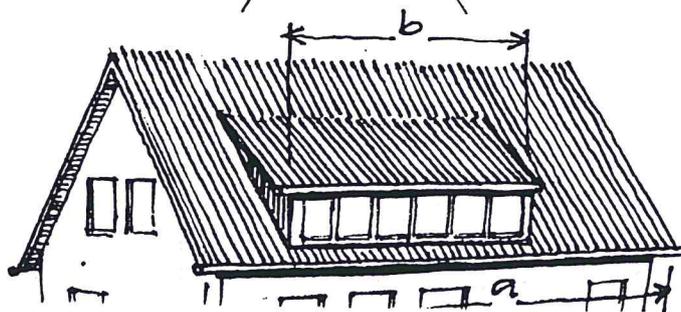
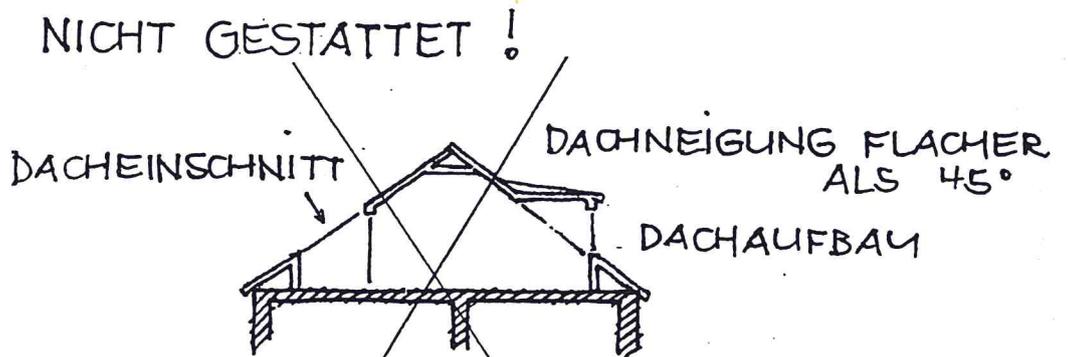


1.1.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte können für Dächer mit mindestens 45° Neigung ausnahmsweise gestattet werden, wenn

- sie in Ausbildung, Proportion und Gliederung auf die Art und Gliederung der darunter liegenden Fassade bezogen werden
- von den Giebeln mindestens 1,5 m Abstand halten
- die Dachfläche vor der Gaube bzw. dem Dacheinschnitt das Maß des Dachüberstandes zuzüglich 3 Reihen Dachziegel nicht unterschreitet
- Gauben bei Fachwerkbauten als Einzelgauben ausgeführt werden mit äußeren Abmessungen die 2,50 m Breite nicht überschreiten
- die Traufe der Gauben senkrecht gemessen nicht höher als 1,60 m über der Dachfläche liegen
- die Länge bzw. die Summe der Längen von Gauben $1/2$ der Gebäudelänge, von Dacheinschnitten $1/3$ der Gebäudelänge nicht überschreitet.



AUSNAHMSWEISE GESTATTET
(NUR WENN DIE GESTALTUNG IM EINZELNEN
BEFRIEDIGT !)



$a = \text{GRÖßER ALS } \frac{1}{3} b$
AUCH AUSNAHMSWEISE NICHT
GESTATTET !

1.1.5 Der Einbau von liegenden Dachfenstern in Fachwerkgebäuden oder in Baudenkmälern ist nicht zulässig. Der Einbau kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn diese Fenster vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar und im übrigen die unter 1.1.4 aufgeführten Regelungen für Dacheinschnitte sinngemäß angewendet werden.

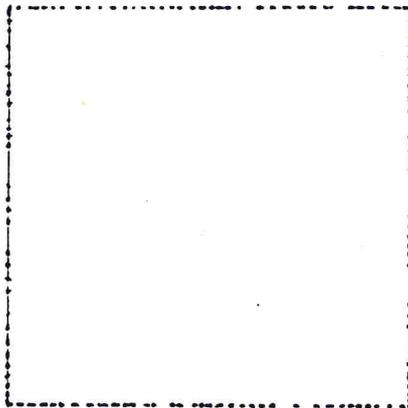
1.1.6 Antennen für Rundfunk und Fernsehen sind unterhalb der Dachfläche zu installieren.

1.2 Außenwände

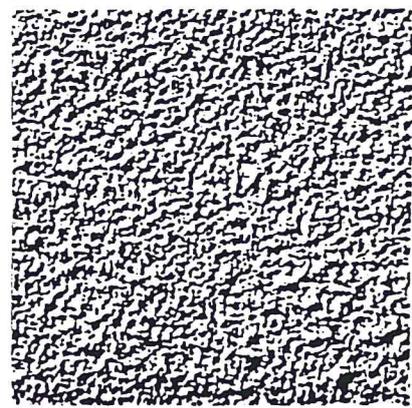
1.2.1 Die Erd- und Obergeschoßzonen sind in Material und Farbe als Einheit zu gestalten.

1.2.2 Gemauerte und gegossene Fassadenflächen sind glatt und hell zu verputzen. Für die Außenhaut von Gebäuden und Fachwerkausfachungen ist Putz zu verwenden, dessen Erscheinungsbild den traditionellen handwerklichen Putzweisen entspricht. Modische Strukturputze sind unzulässig.

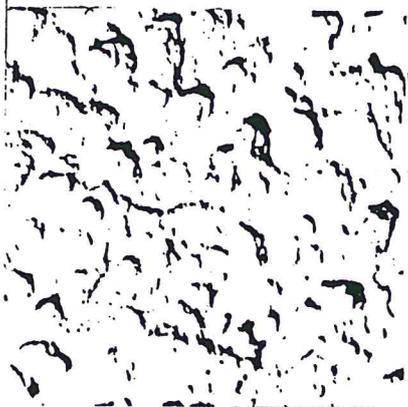
TRADITIONELLE HANDWERKLICHE PUTZE



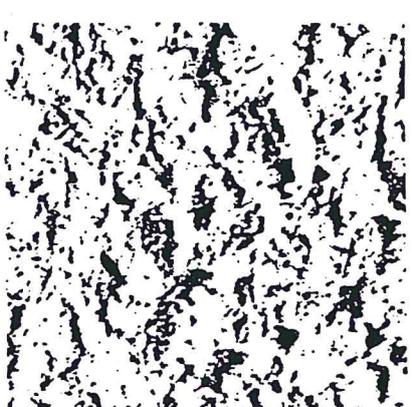
GLATTER PUTZ



SPRITZPUTZ



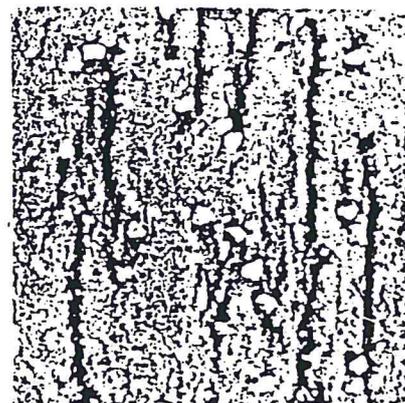
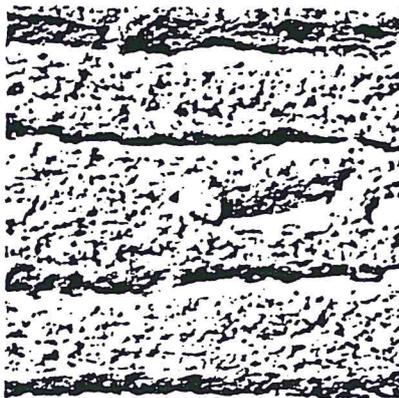
WURFPUTZ



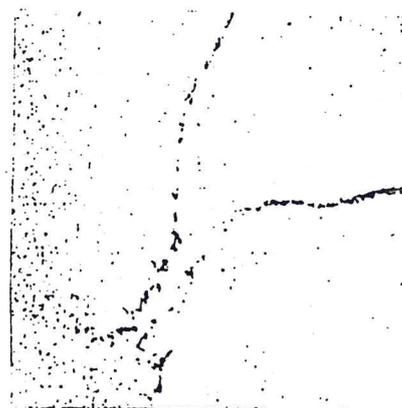
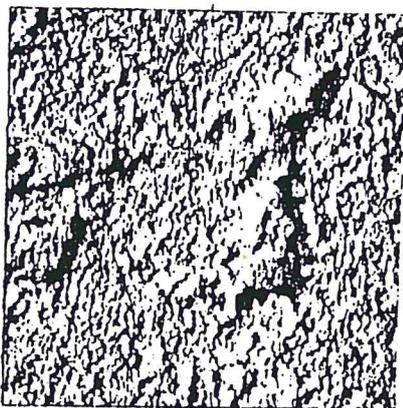
KRATZPUTZ

Z. B. ZULÄSSIG

MODISCHE PUTZSTRUKTUREN



„MÜNCHENER RAUPUTZ“



NESTERPUTZ

KELLEN-„MONDSTRICH“

Z. B. UNZULÄSSIG

1.2.3 Für die Verkleidung von Außenwänden ist die Verwendung von

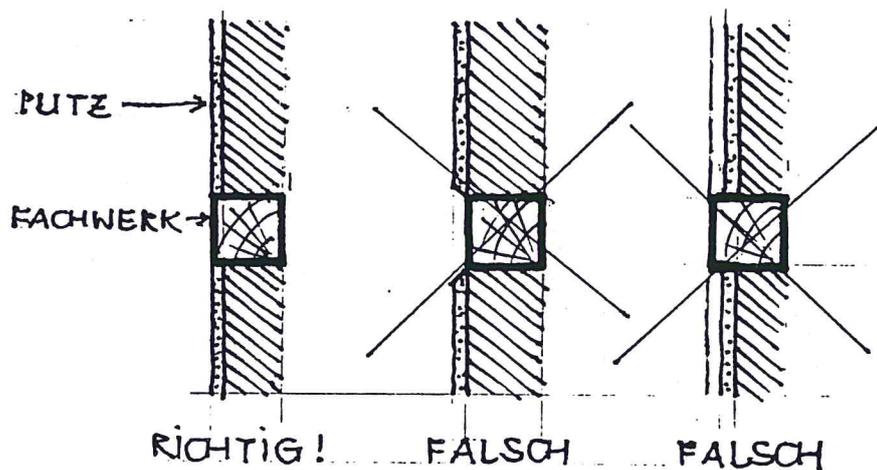
- glänzenden oder eloxierten Metallen
- Tafeln aus Glas, Blech, Kunststoff, Bitumen oder Asbest
- Mauerwerksimitationen, geschliffenen und polierten Natursteinen
- Plattierungen aus keramischen Materialien
- Schindeln und Platten
- und von vorgehängten Fassaden

unzulässig.

Verblendungen aus Kalksandsteinen oder Klinkern können ausnahmsweise gestattet werden. Dies gilt insbesondere für die Randbebauung der im Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Werther geplanten "Diagonalspange" (zwischen dem Grundstück Ravensberger Straße 24 und der Rosenstraße), wenn hier insoweit eine durchgehend einheitliche Gestaltung der Neubauten sichergestellt wird.

- 1.2.4 Sichtbare Grenzwände müssen den übrigen Außenwänden im Material und Farbe entsprechen. Ausnahmen können vorübergehend, aber für nicht länger als 5 Jahre, zugelassen werden.
- 1.2.5 Fachwerkfassaden sind zu erhalten. Die Gefache müssen holzbündig glatt verputzt werden. In der Regel ist die Freilegung von Sichtfachwerken anzustreben.

SCHNITTE DURCH FACHWERKWAND

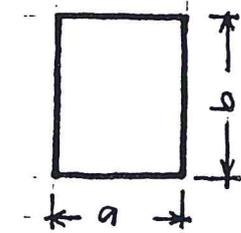


Bei Instandsetzungsarbeiten zutage tretendes Holzfachwerk ist wieder sichtbar zu machen und zu ergänzen. Vorhandene Inschriften und Schnitzwerke sind textlich und figürlich zu erhalten und ggf. farblich zu fassen. Gleiches gilt sinngemäß für Gewände aus Haustein für Plastiken, Reliefs und Inschriften an Steinbauten.

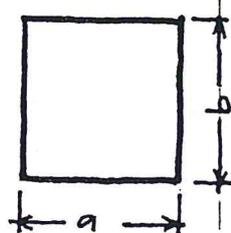
1.3 Fenster

1.3.1 Fenster, auch Schaufenster, sind nur in aufrechtstehenden rechteckigen Formaten zulässig. In Ausnahmefällen können auch quadratische Formate zugelassen werden. Für Fenster, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, sind Ausnahmen zulässig.

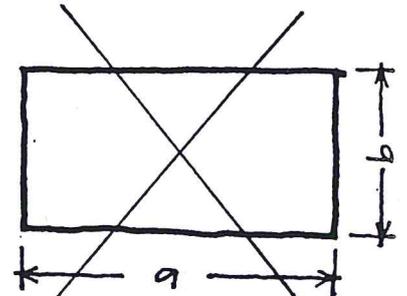
FENSTERÖFFNUNGEN



$a = \text{KLEINER ALS } b$
ZULÄSSIG

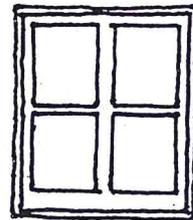
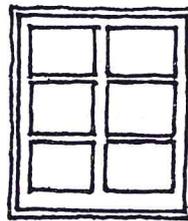
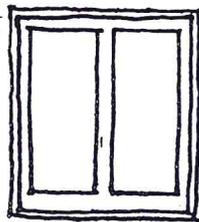


$a = b$
(QUADRATISCH)
AUSNAHMSWEISE



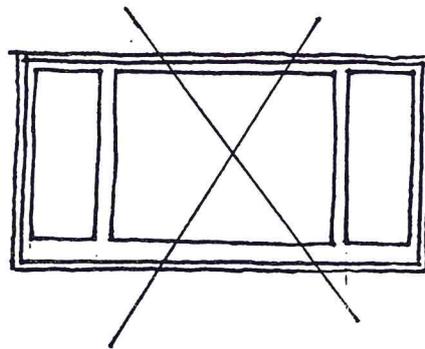
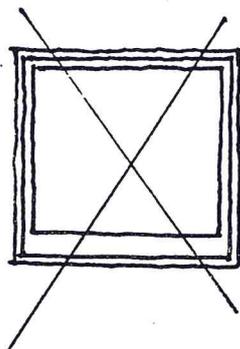
$a = \text{GRÖßER ALS } b$
NICHT ZULÄSSIG !

1.3.2 Die Fenster sind in der Regel mindestens 2-flügelig, in Fachwerkhäusern mit Sprossenteilung, auszuführen.



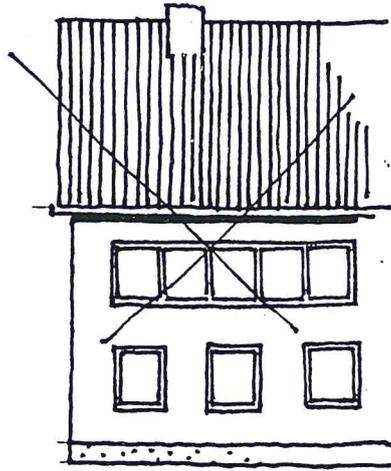
ZULÄSSIG
z.B.

BEI FACHWERK z.B.

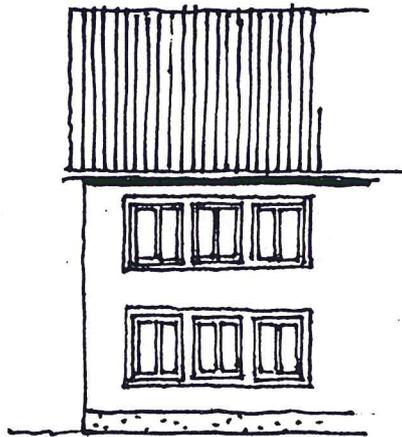


NICHT ZULÄSSIG z.B.

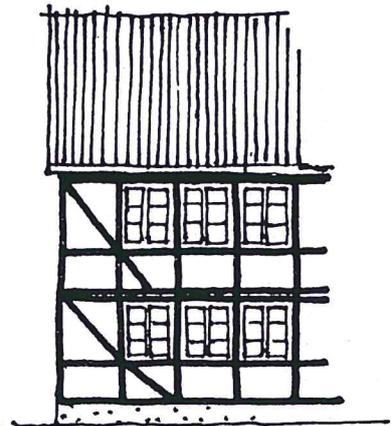
Fensterbänder sind unzulässig. Bei Aneinanderreihung von Fenstern ist eine deutliche Ausbildung teilender Pfosten notwendig.



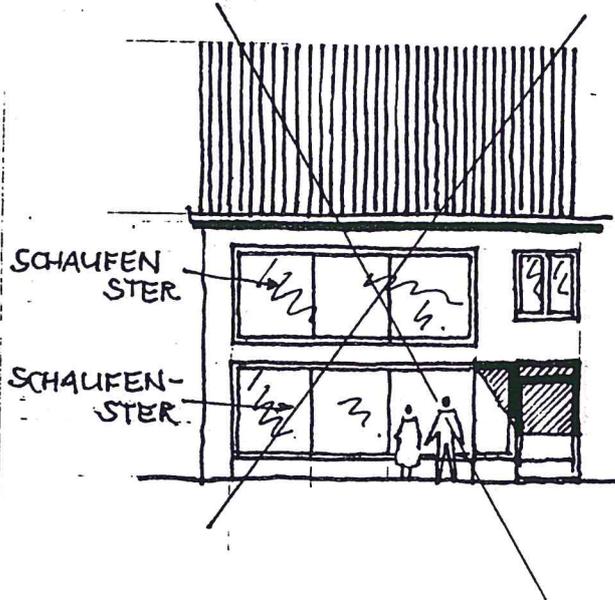
Z.B. NICHT ZULÄSSIG!



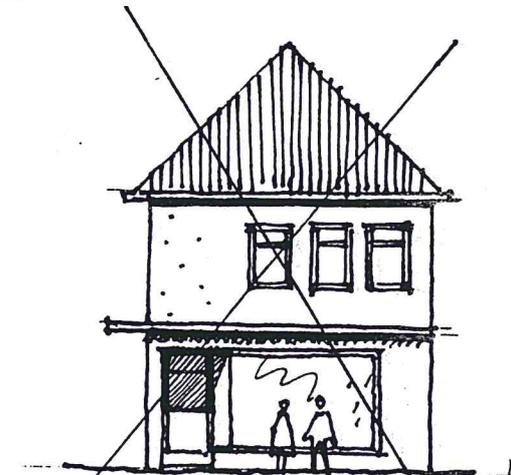
Z.B. ZULÄSSIG



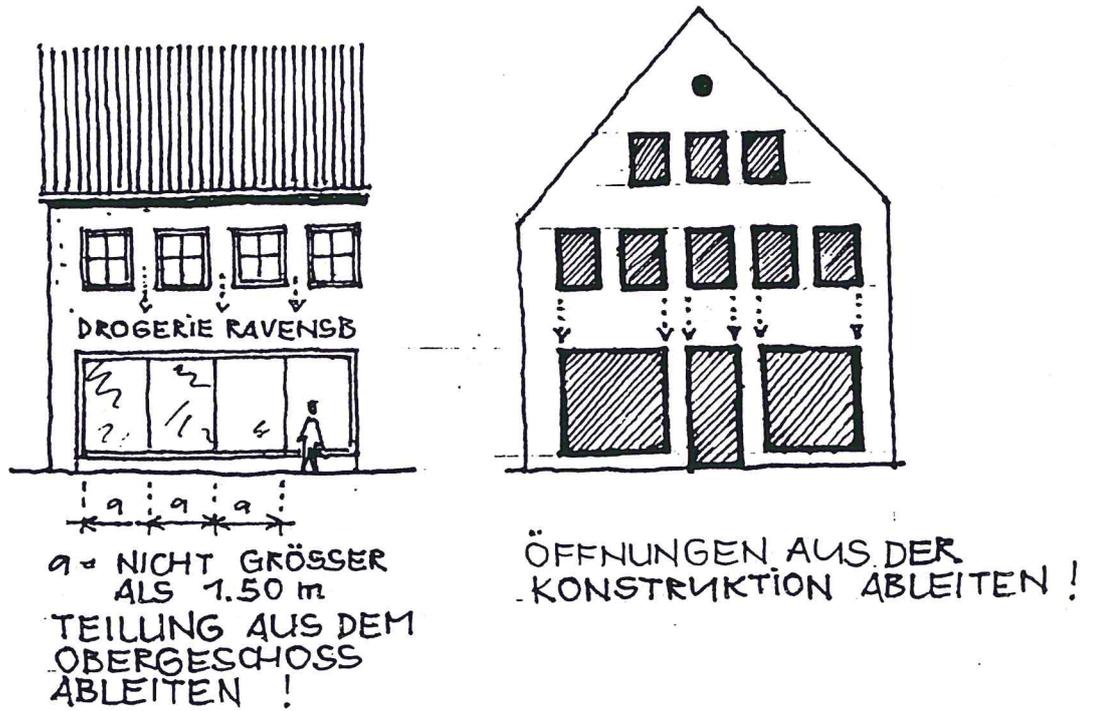
- 1.3.3 Schaufenster sind nur im Erdgeschoß gestattet. Die Anordnungen, Bemessungen und Gliederungen der Schaufenster sind aus der Konstruktion des Gebäudes und aus der Befensterung der Obergeschosse abzuleiten.



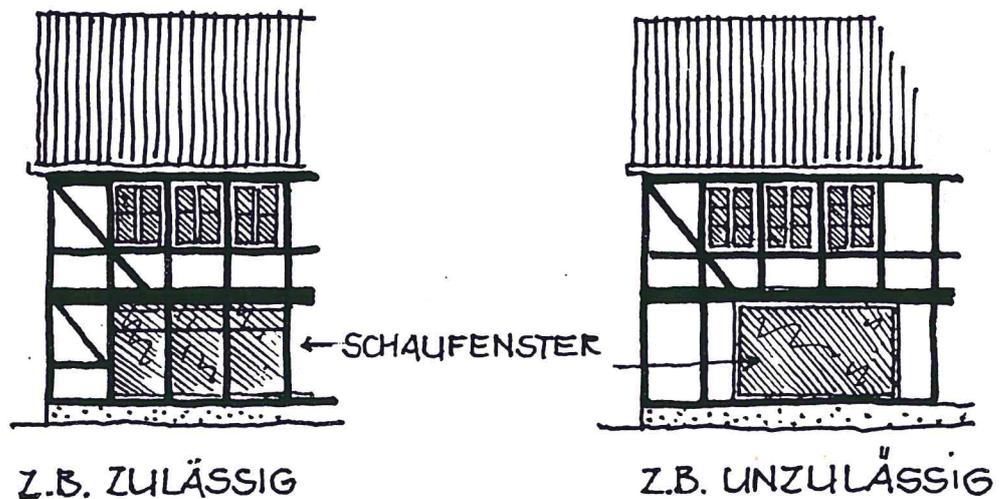
Z.B. NICHT ZULÄSSIG

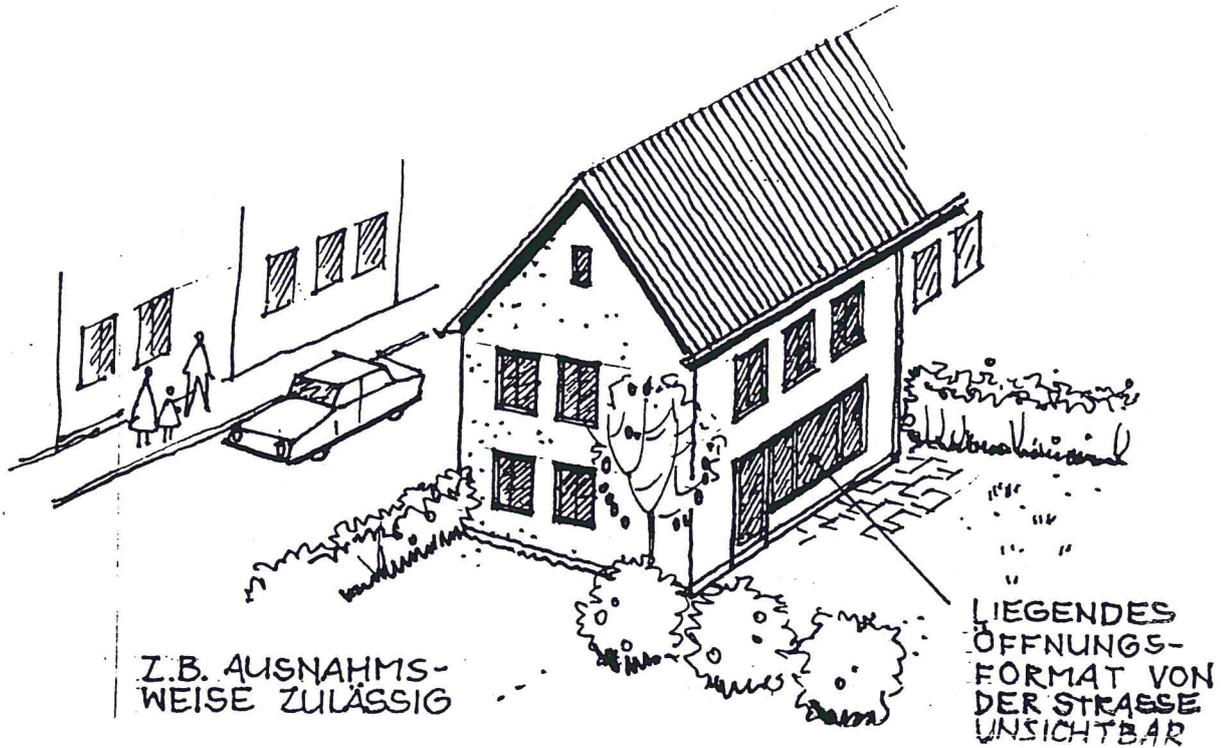


SCHAUFENSTER
OHNE BEZUG ZU
DEN ÖFFNUNGEN
IM OBERGESCHOSS
SO NICHT !



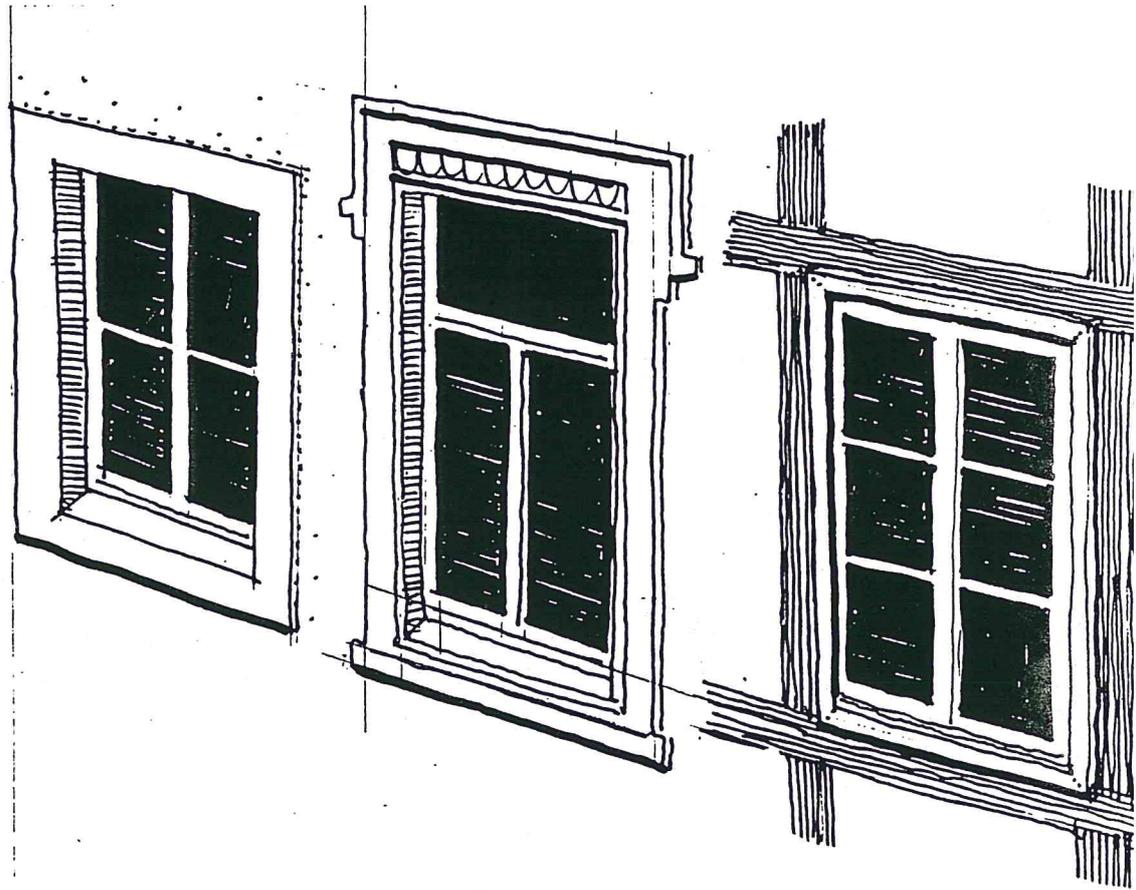
- 1.3.4 Bei Fachwerkhäusern sind Fenster und Schaufenster in das konstruktive Raster einzuordnen und den Maßverhältnissen des Gebäudes anzupassen. Hierbei ist die vertikale Struktur des Gebäudes bis zum Erdgeschoßfußboden durchzuführen. Erdgeschoßöffnungen dürfen in ihrer Breite 2 Gefache des darüberliegenden Geschosses nicht überschreiten.





1.3.5 Die Verwendung von Glasbausteinen in Wänden, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, ist unzulässig.

1.3.6 Fensterrahmen, Haustüren und Tore sind in Holz auszuführen. Ausnahmen, insbesondere Schaufenster mit dunkel-eloziertem Material, können zugelassen werden.
Vorhandene Holz- oder Steinumrahmungen sind beizubehalten.

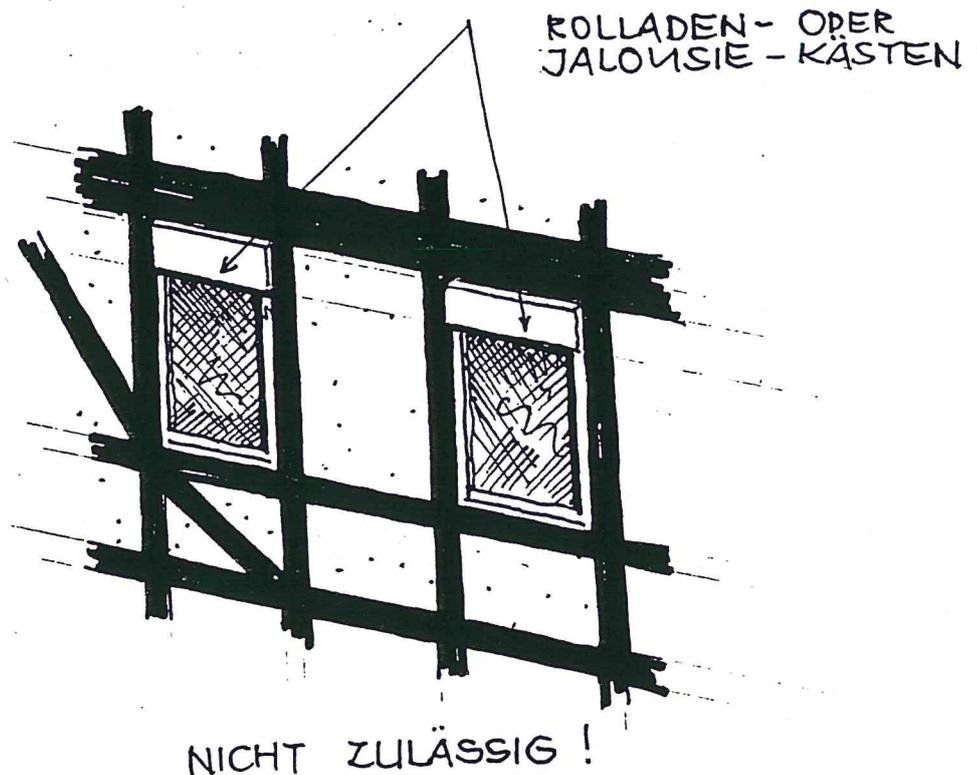


Z. B. WERK-
(SANDSTEIN)

Z. B. ZEMENT-
STÜCK

Z. B. HOLZ BEI
FACHWERK

- 1.3.7 Das Bekleben, Anstreichen oder Abdecken von Fensterscheiben ist nur kurzfristig zulässig.
- 1.4 Klappläden, Rolläden, Jalousien, Markisen
- 1.4.1 Vorhandene Klappläden sind zu belassen und zu erhalten. Die Wiederanbringung von Klappläden ist anzustreben, wenn sie für das Erscheinungsbild des Gebäudes wesentlich sind.
- 1.4.2 Rolläden und Außenjalousien sind vor Fenstern eines Fachwerkhauses oder eines Baudenkmals nicht zulässig. Vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbare Rollädenkästen sind unzulässig.



- 1.4.3 Markisen sind im Erdgeschoß zulässig, wenn dadurch Gliederungselemente der Fassade nicht überschritten oder beeinträchtigt werden. Eine lichte Höhe von 2,5 m zwischen Oberkante öffentlicher Verkehrsfläche und Unterkante Markise ist einzuhalten.

Auskragungstiefe, Form und Farbe der Markise sind im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen.

2. Werbeanlagen

2.1 Anwendungsbereich

- 2.1.1 Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 15 Abs. 1 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 BauO NW).

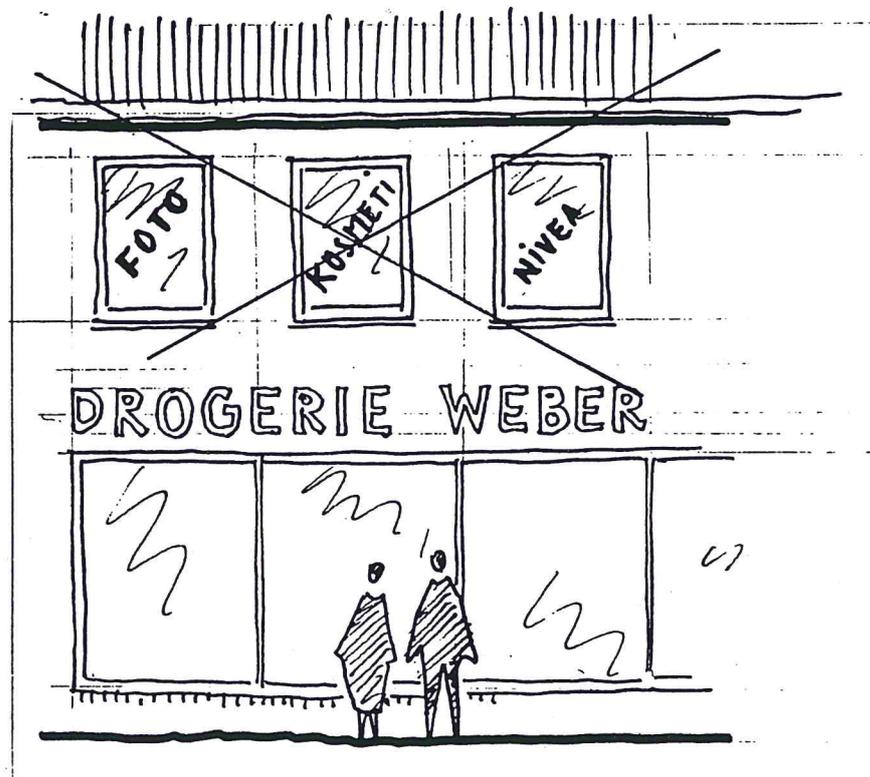
- 2.1.2 Auf Warenautomaten, die nicht nur Waren feilbieten, sondern zugleich durch Beschriftung, Bemalung oder Lichtwerbung der Ankündigung oder Anpreisung dienen, sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.
- 2.1.3 Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen.
- 2.2 Anbringung und Bemessung
- 2.2.1 Werbeanlagen müssen sich an die Architektur des Gebäudes anpassen und dürfen mit ihrer Oberkante die Oberkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses nicht überschreiten. Sie dürfen Gliederungselemente des Gebäudes nicht überschneiden oder beeinträchtigen.
- 2.2.2 Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- 2.2.3 An jeder Stätte der Leistung sind Werbeanlagen, im Regelfalle flach auf der Hauswand, zulässig:
- Bei einer Frontbreite bis zu 12 m sind Werbeanlagen von insgesamt nicht mehr als 3 m² Größe zulässig.
 - Bei Frontbreiten von mehr als 12 m sind folgende Größen der Werbeanlagen zulässig:
 - a) mehr als 12 m - 15 m Frontbreite bis insgesamt 4 m²
 - b) mehr als 15 m - 20 m Frontbreite bis insgesamt 5 m²
 - c) mehr als 20 m Frontbreite bis insgesamt 6 m².
- Als Frontbreiten werden die Abwicklungen des Gebäudes gerechnet, soweit sie unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen und soweit an ihnen Werbeanlagen angebracht werden sollen.
- Bei Eckgebäuden hat die Aufteilung der Werbeanlagen größenmäßig im Verhältnis der Frontbreiten zu erfolgen.
- 2.2.4 Außerdem kann an jeder Stätte der Leistung ein Hinweisschild bis zu einer Größe von 0,30 m² bis zur Oberkante der Erdgeschoßfenster angebracht werden. Entsprechende Schilder sind als Ausnahme auch an Einfriedigungen und in Vorgärten zulässig, wenn die Anbringung an der Hauswand den Zweck des Hinweisschildes nicht erfüllt.

2.2.5 Winkelig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie

- nicht mehr als 80 cm über die Gebäudefront hinausragen
- eine lichte Höhe von 2,5 m zwischen Oberkante öffentlicher Verkehrsfläche und Unterkante Werbeanlage einschließlich deren Befestigung einhalten
- und in ihrer Höhe nicht größer als 1,20 m sind.

2.2.6 Unzulässig ist die Anbringung von Werbeanlagen:

Oberhalb der Traufe sowie auf Vordächern und Kragplatten; in Fenstern der Obergeschosse, an Türen, Toren und Einfriedigungen, an Schornsteinen, Hauskaminen und ähnlichen hochragenden Bauteilen.



~~JHR ELEKTROSP~~

~~MOD~~

~~RADIO
FERN~~

~~SEHEN
PHONO~~

~~UNIVERSAL~~

~~DISCO~~

! NICHT ZULÄSSIG !

2.3 Ausgeschlossene Werbeanlagen

Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:

Spannbänder und Werbefahnen, soweit sie nicht für besondere Veranstaltungen vorübergehend genehmigt werden,

Lichtwerbung mit Laufschriften,

Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- und ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln,

Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die bewegt werden oder deren Träger bewegt wird,

Lichtwerbung in signalrot oder signalgrün,

fluoreszierende Werbung;

auch das Zurschaustellen von Waren hinter den Obergeschoßfenstern ist nicht gestattet.

2.4 Ankündigungen, Verlautbarungen, Bekanntmachungen

Werbeanlagen für Ankündigungen, Verlautbarungen oder Bekanntmachungen kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltungen sowie Werbeanlagen für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum können ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Einfriedigungen, Stellplätze, Gärten und Lagerplätze

3.1 Einfriedigungen

3.1.1 Einfriedigungen von Vorgärten, die zum öffentlichen Verkehrsraum hin errichtet werden, sind nur als lebende Hecken oder Holzspriegelzäune in einer Höhe von nicht mehr als 0,7 m zulässig.

Schmiedeeiserne Einzäunungen können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Verwendung von ungeschmiederten Rundeisen, Betonpfählern und Maschendraht ist ausgeschlossen.

3.1.2 Sonstige Einfriedigungen, die zum öffentlichen Verkehrsraum hin errichtet werden, sind in der unter 3.1.1 beschriebenen Ausführung zulässig. Sie dürfen aber auch als bauliche Anlagen in einer Höhe von 1,50 m bis 2,00 m hergestellt werden.

Als Materialien sind dann schalungsrauhes Sichtbeton, Naturstein oder naturlasiertes Holz zu verwenden. Sie haben sich benachbarten Einfriedigungen in der Höhe anzupassen. Vorhandene Bruchsteinmauern sind zu erhalten.

3.1.3 Zu den Einfriedigungen gehörende Eingangs- oder Einfahrtstore müssen aus Holz oder Stahl hergestellt werden. Tore mit sichtbarem Stahlblech oder Kunststoffflächen sind unzulässig.

Die Verwendung von ungeschmiedetem Rundstahl ist ausgeschlossen.

3.2 Stellplätze

3.2.1 Stellplätze und ihre Zuwegung müssen sich in ihrer Gestaltung den Grünflächen einfügen und dürfen das System der Grünflächen nicht zerstören.

3.2.2 Eine Befestigung von mehr als 3 Einstellplätzen ohne Gliederung durch Pflanzstreifen oder Baumscheiben ist unzulässig.

3.2.3 Einstellplätze und ihre Zuwegungen sind in Verbund- oder Pflastersteinen, Rasensteinen, kleinformatischen Platten aus gleichem Material bis 0,75 m Breite in Verbundung mit Rasen zu stellen. Zur Befestigung darf kein Asphalt oder Bitumen verwandt werden.

3.3 Gärten

Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sind einzufriedigen und gärtnerisch zu unterhalten, soweit sie nicht als Arbeits- und Lagerflächen benötigt werden.

3.4 Lagerplätze

3.4.1 Unbeschadet der Baunutzungsverordnung sind Lagerplätze durch bauliche Anlagen oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, daß Lagerungen nicht zum öffentlichen Verkehrsraum hin sichtbar sind.

3.4.2 Vorgärten dürfen nicht als Lagerplätze und Arbeitsflächen genutzt werden.

3.4.3 Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, daß die Abfallbehälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung regeln sich nach § 103 Abs. 4 i. V. mit § 86 der BauO NW. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 und 3 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. des § 101 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW.

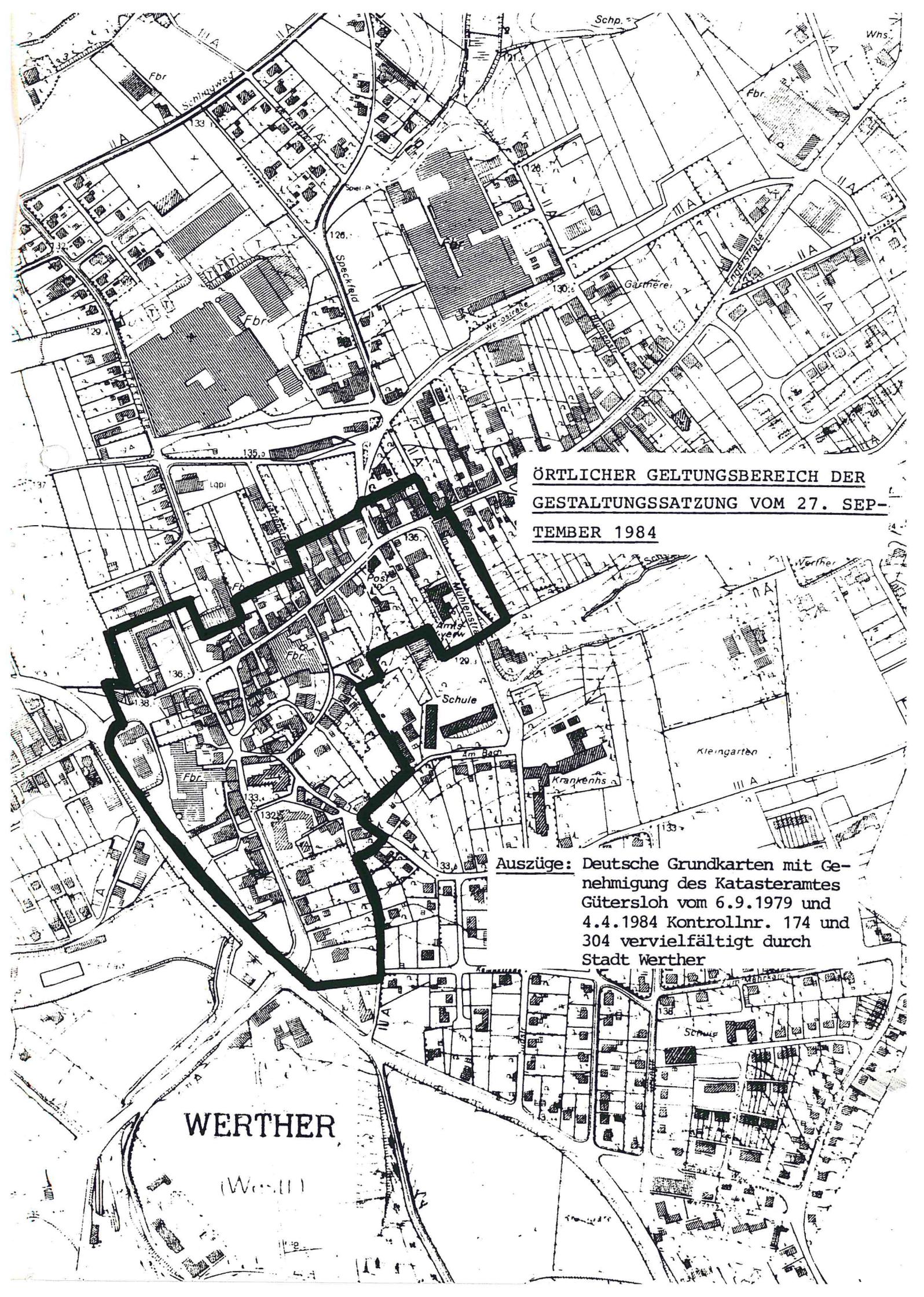
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Venghaus
(Bürgermeister)

gez. Dr. Hoffmann
(Ratsmitglied)

gez. Rose
(Schriftführer)



ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH DER
GESTALTUNGSSATZUNG VOM 27. SEP-
TEMBER 1984

Auszüge: Deutsche Grundkarten mit Ge-
nehmigung des Katasteramtes
Gütersloh vom 6.9.1979 und
4.4.1984 Kontrollnr. 174 und
304 vervielfältigt durch
Stadt Werther

WERATHER

(West III)

B e s t ä t i g u n g

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 7. April 1981 (GV. NW. S. 224) bestätige ich, daß der Wortlaut der vorstehenden Satzung zur Gestaltung der Gebäude, über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten und über die bauliche Gestaltung bzw. Anlage der Einfriedigungen, Stellplätze, Gärten und Lagerplätze im Bereich des Stadtkerns (Gestaltungssatzung) mit dem Beschluß des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 20. Februar 1984 übereinstimmt und daß nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Der Stadtdirektor:


(Hagemann)

Stadt Werther (Westf.)

Werther, den 27. September 1984

Bekanntmachungsanordnung

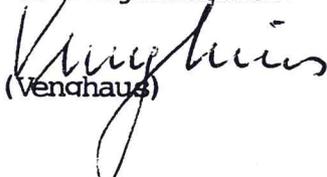
Die vorstehende Satzung vom 27. September 1984 zur Gestaltung der Gebäude, über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten und über die bauliche Gestaltung bzw. Anlage der Einfriedigungen, Stellplätze, Gärten und Lagerplätze im Bereich des Stadtkerns (Gestaltungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die in der Gestaltungssatzung aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sind vom Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh als Untere Staatl. Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 5. September 1984 gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 476) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt.
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Werther (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister:


(Vorchhaus)